

Tit. 1.9 RdSchr. 09f

Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Tit. 1 – Arbeitslosengeld ([jetzt] §§ 136 ff. SGB III) -> Tit. 1.6 – Krankengeldanspruch für Bezieher von Arbeitslosengeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.9 RdSchr. 09f – Anpassung des Krankengeldes

Während die u. a. dem Krankengeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Berechnungszeitraums gemäß § 50 SGB IX grds. angepasst wird, wird das Krankengeld für Bezieher von Arbeitslosengeld nicht angepasst: Mit Wirkung ab 1. 1. 2003 wurde § 138 SGB III . . . sowie der darauf verweisende § 47b Abs. 1 Satz 3 SGB V ersatzlos gestrichen.